

Ergänzung zur Reisekostenordnung der DLRG Schleswig-Holstein e.V.

(Stand 15.08.2019, gültig ab 16.08.2019)

Grundsätzlich dürfen alle unsere Mitarbeiter (Ehren- und Hauptamtliche) mit dem PKW fahren. Weiterhin möchten wir für Fahrtgemeinschaften werben.

Zu

I. **Fahrtkosten**

Vergütet werden maximal EUR 120,- jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten. Auf Antrag kann dieser Betrag auf EUR 150,- erhöht werden, hierzu ist eine vorherige Genehmigung durch den Ressortleiter und den Schatzmeister notwendig. Vorstandsmitglieder, Beauftragte und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, welche außerhalb des LVs als Vertreter tätig sind, erhalten maximal die tatsächlich entstandenen Kosten. Der Kostendeckel greift hier nicht.

Zu

II. **Personenkraftwagen**

Es können nur die Kilometer geltend gemacht werden, die bei der Wahl der kürzesten Straßenverbindung anfallen würden. Im Zweifelsfall kann ein „Straßenkilometerverzeichnis“ zur Grundlage der Festsetzung der zu vergütenden Kilometer genutzt werden.

Das Kilometergeld beträgt EUR 0,30 für unsere Ressortleiter, Fachreferenten, Referenten und sonstigen ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Zu

III. **Besondere Aufwendungen**

Angemessene Kosten werden erstattet, wenn sie zur Durchführung des Reisezwecks notwendig waren. Die Belege mit Begründung sind der Reisekostenabrechnung beizufügen.

Zu

IV. **Abrechnung der Reisekosten**

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer vollständigen und ordnungsgemäß ausgefüllten Reisekostenabrechnung, gemäß dem Vordruck der DLRG, unter Beifügung aller notwendigen Originalbelege erstattet.

Die Abrechnung muss spätestens drei Monate nach der Reise jedoch spätestens bis 31.01. des auf die Reise folgenden Jahres einschließlich aller erforderlichen Belege vorgelegt sein. Ein späterer Eingang schließt eine Erstattung aus.